

Sitzungsvorlage			KT/42/2019
Kreispflegeplanung 2025 - Sozialplanung für ältere Menschen im Landkreis Karlsruhe			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
10	Kreistag	18.07.2019	öffentlich

1 Anlage	Kreispflegeplan 2025 (Die Anlage wird im Ratsinformationssystem sowie auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe bereitgestellt.)
-----------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt die Kreispflegeplanung 2025 - Sozialplanung für ältere Menschen im Landkreis Karlsruhe - zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Empfehlungen gemeinsam mit allen zu Beteiligten umzusetzen.

I. Sachverhalt

Die Stadt- und Landkreise sind nach dem Landespflegegesetz (LPfIG) verpflichtet, entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten räumlich gegliederte Kreispflegepläne zu erstellen. Inhaltlich geht es um die Darstellung von Bestand, Bedarf und erforderlichen Maßnahmen zur Bedarfsdeckung. Der Kreispflegeplan ist unter Mitwirkung der an der örtlichen pflegerischen Versorgung Beteiligten sowie der kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erstellen (§ 4 Abs. 1 - 3 Landespflegegesetz - LPfIG).

Mit dem am 18. Dezember 2018 in Kraft getretenen Landespflegestrukturgesetz - LPSG wird die Gestaltung der Angebote in den Blick genommen. Danach müssen sich die Pflege- und Unterstützungsstrukturen an den individuellen Bedarfen der Menschen sowie deren Angehörigen ausrichten. Das Lebensumfeld von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf soll so gestaltet werden, dass die Menschen im Unterstützungsfall möglichst lange selbständig in ihrem gewohnten Wohnumfeld verbleiben können.

Der aktuelle Kreispflegeplan umfasst den Zeitraum bis 2020. Mit der Fortschreibung der Kreispflegeplanung bis 2025 wird diesen Zielen Rechnung getragen. Gemeinsam mit vielen Bürgerinnen und Bürgern und in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden will der Landkreis ein quartierbezogenes Hilfenetz aus Fachpflegekräften, semiprofessionellen Diensten und bürgerschaftlichem Engagement entwickeln, damit je-

der individuelle Unterstützungsleistungen erhalten kann, die ein Altern in Würde gewährleisten. Dabei werden auch die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Die Kreispflegeplanung gibt einen Rahmen vor, in dem sich zukünftige Entwicklungen bewegen sollen.

Neu aufgenommen wurde die Kurzzeitpflege als ein ganz wesentliches Element zur Stabilisierung der ambulanten Versorgung von pflegebedürftigen Menschen. Hier sieht der Landkreis die Notwendigkeit, die Zahl der ganzjährig für die Kurzzeitpflege zur Verfügung stehenden festen Plätze innerhalb der Einrichtungen zu erhöhen.

Erstmals werden auch die Bedarfe der ambulanten und stationären Hospizarbeit formuliert. Aus Sicht der Kreisverwaltung besteht im nördlichen Landkreis ein zusätzlicher Bedarf für ein Hospiz mit 8 Plätzen.

Bei den künftigen Entwicklungen wird auch die „Modellkommune Pflege“ in den Blick genommen. Stadt- und Landkreise können im Rahmen der Modellvorhaben Aufgaben der Pflegekassen, insbesondere die Pflegeberatung übernehmen, sie mit eigenen Beratungsaufgaben zusammenzuführen und gemeinsam in eigener Zuständigkeit erbringen. Ziel ist ein ganzheitlicher und ein sozialraumorientierter Beratungsansatz unter Berücksichtigung der vorhandenen Beratungsinfrastruktur. Die Modellkommune soll für die übernommenen Beratungsaufgaben von den betroffenen Pflegekassen ein Modellbudget erhalten, mit dem die übernommenen Pflegeberatungsaufgaben zu finanzieren wären. Derzeit besteht jedoch noch Unsicherheit bei der tatsächlichen Ausgestaltung des Modellbudgets. Der grundsätzlich sinnvolle Ansatz der sogenannten Modellkommunen sollte jedoch nur dann weiterverfolgt werden, wenn Klarheit über die finanziellen Rahmenbedingungen besteht.

Für den Kreispflegeplan 2025 hat die Kreisverwaltung Bestandserhebungen durchgeführt, Bedarfsanalysen erstellt und diese unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg und der Landkreisverwaltung mit den Städten und Gemeinden, Vertretern der ambulanten, teilstationären und stationären Altenhilfe sowie dem Kreissenorenrat in Form von sogenannten „Raumschaftsgesprächen“ ausführlich diskutiert. Um die angestrebten Maßnahmen möglichst wohnortnah umzusetzen, bedarf es der gemeinsamen Anstrengungen des Landkreises und seiner Städte und Gemeinden, letztendlich geht es darum, quartiersbezogene und generationsübergreifende Hilfenetze zu gestalten.

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 03.06.2019 beraten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Konkrete Kosten werden durch den Kreispflegeplan 2025 nicht ausgelöst.

III. Zuständigkeit

Wegen der besonderen sozialpolitischen Bedeutung der Kreispflegeplanung ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben (§ 19 Abs. 1 LKrO).